

Richtlinien der schulischen Tagesbetreuung der Schule Zumikon in Bezug auf sexuelle Übergriffe vom 19. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Richtlinien in Bezug auf sexuelle Übergriffe	2
2. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit	2
3. Schlussbestimmungen	4

**Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
19. November 2019.**

Inkrafttreten am 1.1.2020.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Richtlinien in Bezug auf sexuelle Übergriffe

Art. 1 Grundsätzliches

- ¹ Die Mitarbeitenden der Schulischen Tagesbetreuung sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- ² Übergriffe gilt es strikt zu verhindern und werden in keiner Weise toleriert; Arbeitssituationen sollen transparent und klar geregelt sein.
- ³ Geltende Verhaltensregeln sind dazu da, dass die Kinder wie auch die Mitarbeitenden geschützt werden.
- ⁴ Sollten sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und leiten entsprechende Massnahmen ein (siehe Notfallkonzept der Schule Zumikon).

Art. 2 Voraussetzungen

- ¹ Die Schulische Tagesbetreuung erachtet es als notwendig, dass sich die Mitarbeitenden mit der Thematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen.
- ² Ein professionelles Rollenverständnis, zu welchem ein entsprechender Umgang mit Nähe und Distanz sowie das Bewusstsein und Einhalten der Grenzen im gegenseitigen Kontakt gehört, wird von den Mitarbeitenden gelebt. Entsprechende Verhaltensregeln sind gemeinsam (und in Anlehnung an die Empfehlungen von KITAS und Limita) erarbeitet worden und die Mitarbeitenden arbeiten nach diesen Regeln.

2. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Art. 3 Grundsatz

Die Integrität und Intimsphäre der Kinder sind zu wahren. Die Verantwortung zwischen Nähe – Distanz und das Verhalten gemäss professionellem Rollenverständnis liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden.

Art. 4 Berührungen

Die Schulische Tagesbetreuung legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich sowie situations- und altersabhängig gegeben.

Art. 5 Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter oder sexueller Absicht (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen, etc.) ebenso wie sexualisierte Sprache oder entsprechendes Auftreten sind verboten.

Art. 6 Einzelbetreuung

¹ Betreut ein(e) Mitarbeitende(r) ein einzelnes Kind, geschieht dies in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden resp. resultiert aus dem Arbeitsplan. Werden Arbeitsdienste von einer/einem Mitarbeitenden allein geleistet, bleiben die Türen zu den Zimmern offen.

² Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Art. 7 Gang aufs WC

¹ Die Kinder gehen selbstständig aufs WC. Ein Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt und die Eltern dies kommunizieren.

² Grundsätzlich wird bei uns in der Schulischen Tagesbetreuung nicht gewickelt. Falls gewickelt werden muss, wird ein(e) Mitarbeitende(r) informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt. Die Türe zum Wickelraum bleibt offen. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln.

Art. 8 Baden/Duschen/Turnen

¹ Wird gebadet, tragen die Kinder Badekleider. Im Hort sind entsprechend Badehosen für Buben resp. Bikinis oder einteilige Badekleider für Mädchen vorhanden.

² Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung (FABE) im Haus geduscht - nach Absprache mit der Gruppenleitung, mit nachfolgender Information an die Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Duschen muss begründet sein. Beim Umziehen allgemein halten sich die Kinder in geschütztem Raum auf.

Art. 9 «Dökterle»

¹ Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten Ort stattfinden. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet.

² Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle entsteht oder eine gesundheitliche Gefahr besteht. Die Kinder sollen in etwa im gleichen Alter sein.

Art. 10 Sprache

Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt. Abweichende umgangssprachliche Wörter werden bei den Kindern nicht korrigiert. Korrigiert werden hingegen vulgäre Ausdrücke.

Art. 11 Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet. Bei Auffälligkeiten werden die Eltern informiert resp. ein Verdacht wird gemeldet.

Art. 12 Verabreichung von Medikamenten

Es wird mit den Eltern vereinbart, wer ein bestimmtes Medikament verabreichen soll (grundsätzlich die Bezugsperson). Das Fieber wird im Ohr gemessen.

Art. 13 Fotografieren

¹ Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Facebook, etc.).

² Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert.

Art. 14 Kenntnisse/Verdacht

¹ Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse oder einen Verdacht von jeglicher sexueller Ausbeutung (gegenüber Kindern oder zwischen Kindern), leiten sie diese Informationen an die Leitung Schulische Tagesbetreuung weiter.

² Grundsätzlich obliegt es dieser, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und weitere Schritte zu planen. Das direkte Ansprechen mit betroffenen Personen ist zu vermeiden.

³ Hilfreiche Hinweise und detaillierte Leitfäden sind allgemein auf der Webseite von Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, zu finden (www.limita.ch)

3. Schlussbestimmungen

Art.15 Inkraftsetzung

Die Schulpflege Zumikon hat die Richtlinien am 19. November 2019 genehmigt. Die Richtlinien treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Namens der Schulpflege

Andreas Hugi
Schulpräsident

Cinzia Bonati
Aktuarin